

# STATUTEN VEREIN RADIO LORA

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Name, Sitz, Dauer, Zweck	2
Artikel 1 Name, Sitz, Dauer	2
Artikel 2 Zweck	2
II. Mittel	2
Artikel 3 Mittel	2
III. Mitgliedschaft	3
Artikel 4 Mitgliedschaft	3
Artikel 5 Mitgliederbeitrag	3
Artikel 6 Aufnahme	3
Artikel 7 Austritt	3
Artikel 8 Ausschluss	3
Artikel 9 Rekurs	3
Artikel 10 Haftungsausschluss	4
IV. Organisation	4
Artikel 11 Organe	4
A. Mitgliederversammlung	4
Artikel 12 Befugnisse	4
Artikel 13 Mitgliederversammlung	5
Artikel 14 Vereinsbeschlüsse	5
B. Vorstand	6
Artikel 15 Zusammensetzung, Organisation	6
Artikel 16 Funktion	6
Artikel 17 Aufgaben	6
Artikel 18 Vorstandssitzungen	7
Artikel 19 Vorstandsbeschlüsse	7
C. Revisionsstelle	8
Artikel 20 Wahl	8
Artikel 21 Aufgaben	8
V. Vertretung	8
Artikel 22 Zeichnungsberechtigung	8
VI. Rechnungslegung	8
Artikel 23 Geschäftsjahr	8
VII. Auflösung, Liquidation	9
Artikel 24 Auflösung	9
Artikel 25 Liquidation	9
Artikel 26 Zuwendung des Vereinsvermögens	9

**I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK****Artikel 1 Name, Sitz, Dauer**

Unter dem Namen

Verein Radio LoRa

besteht mit Sitz in Zürich ein im Handelsregister eingetragener Verein (**Verein**) im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

**Artikel 2 Zweck**

2.1 Zweck des Vereins ist, das Bestehen der Radio LoRa gemeinnützige AG zu sichern und ihre Aktivitäten zu fördern.

2.2 Radio LoRa

- ist ein nicht gewinnorientiertes, partizipatives und werbefreies Radio- und Medienprojekt, in dessen Programm und Betrieb sich ein emanzipatorischer Anspruch widerspiegelt und das Gerechtigkeit und soziale Gleichberechtigung anstrebt. Das Projekt LoRa hat den Anspruch, frei zu sein von Sexismus, Rassismus und von anderen sozialen Unterdrückungsformen.
- will insbesondere im Raum Zürich eine wichtige alternative Quelle von Informationen und kulturellen Produktionen sein und einen Beitrag zur Medienvielfalt und zur freien Meinungsbildung leisten.
- bietet Menschen unabhängig von ihren kulturellen, geschlechtlichen, sexuellen und anderen selbstgewählten oder zugeschriebenen Identitäten einen möglichst einfachen und selbstbestimmten Zugang zur Verbreitung von Radiobeiträgen und anderen medialen Inhalten.

2.3 Der Verein hält jederzeit mindestens zwei Drittel der Aktien und Stimmrechte der Radio LoRa gemeinnützige AG.

**II. MITTEL****Artikel 3 Mittel**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

- (i) Mitgliederbeiträge;
- (ii) Erlös aus der Veräusserung von Aktien der Radio LoRa gemeinnützige AG;

- (iii) Spenden, Schenkungen und Legate; und
- (iv) Erträge des Vereinsvermögens.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Artikel 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche sich den Zielen von Radio LoRa verpflichtet fühlen.

#### **Artikel 5 Mitgliederbeitrag**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Sie kann für Menschen mit niedrigem Einkommen einen reduzierten Mitgliederbeitrag festlegen.

#### **Artikel 6 Aufnahme**

- 6.1 Mitglied des Vereins wird, wer den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr eingezahlt hat und durch den Vorstand als Mitglied aufgenommen wird.
- 6.2 Wer ausgeschlossen oder nicht als Mitglied aufgenommen worden ist, kann frühestens drei Jahre nach dem endgültigen Beschluss betr. Ausschluss oder Nichtaufnahme einen Antrag um Aufnahme stellen.

#### **Artikel 7 Austritt**

- 7.1 Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Vereinsjahres offen.
- 7.2 Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 31. Oktober im Besitz des Vorstandes zu sein, wenn sie auf das Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam sein soll.

#### **Artikel 8 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder anderweitig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

#### **Artikel 9 Rekurs**

Gegen einen Beschluss des Vorstandes, ein Mitglied auszuschliessen oder einer Person die Aufnahme als Mitglied zu verweigern, kann die betroffene Person in-  
nert 30 Tagen seit der Mitteilung desselben an die nächste Mitgliederversamm-

lung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder definitiv über den Rekurs.

#### **Artikel 10 Haftungsausschluss**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Artikel 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

#### **A. Mitgliederversammlung**

##### **Artikel 12 Befugnisse**

12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

12.2 Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- (i) die Änderung der Statuten;
- (ii) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- (iii) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- (iv) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- (v) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- (vi) Entscheide über Rekurs gemäss Artikel 9;
- (vii) die Auflösung des Vereins;
- (viii) die Beschlussfassung über Generalversammlungstraktanden der Radio LoRa gemeinnützige AG zu Handen des Vorstands;
- (ix) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet;

- (x) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Mitgliederversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind;
- (xi) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge.

### **Artikel 13 Mitgliederversammlung**

- 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt.
- 13.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen je nach Bedürfnis oder wenn mindestens 40 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen. Eine durch Vorstandsbeschluss oder durch gültigen Mitgliederantrag verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 45 Kalendertagen stattzufinden.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Termin für eine Mitgliederversammlung muss mindestens 30 Tage im Voraus den Mitgliedern mitgeteilt werden. Allfällige Traktandenanträge von Mitgliedern müssen 21 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Der Vorstand muss die von Mitgliedern beantragten Traktanden in die Traktandenliste integrieren. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Vorstands bekannt zu geben.
- 13.4 Das Präsidium hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist das Präsidium verhindert, bezeichnen die Vorstandsmitglieder einen anderen Vorsitz. Der Vorstand ist verantwortlich, dass über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll geführt wird, das vom Vorsitz und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

### **Artikel 14 Vereinsbeschlüsse**

- 14.1 Die Vereinsbeschlüsse werden von der Mitgliederversammlung gefasst.
- 14.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Stellvertretung übernehmen.
- 14.3 Wo das Gesetz und die Statuten es nicht anders vorsehen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und vollzieht sie ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- 14.4 Die Änderung der Statuten (mit Ausnahme von Statutenänderungen gemäss nachfolgendem Artikel 14.5) bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 14.5 Die folgenden Vereinsbeschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Sendungsmachenden:
- die Änderung von Artikel 2 oder Artikel 14.5 der Statuten;
  - die Beschlüsse zu Generalversammlungstraktanden der Radio LoRa gemeinnützige AG gestützt auf Artikel 12.2(viii), welche gemäss den Statuten der Radio LoRa gemeinnützige AG einem qualifizierten Quorum unterstehen;
  - die Auflösung oder Fusion des Vereins.
- 14.6 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **B. Vorstand**

### **Artikel 15 Zusammensetzung, Organisation**

- 15.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern.
- 15.2 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist maximal zweimal hintereinander möglich.
- 15.3 Es wird angestrebt, dass der Vorstand mindestens zur Hälfte aus Frauen und zur Hälfte aus Migrantinnen und Migrantinnen besteht.
- 15.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 15.5 Das Präsidium des Vereins kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Ist im Folgenden von Präsidium die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium mitgemeint.
- 15.6 Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

### **Artikel 16 Funktion**

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss den Bestimmungen der Statuten. Er vertritt den Verein nach aussen.

### **Artikel 17 Aufgaben**

- 17.1 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 17.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (i) die Führung der Vereinsgeschäfte;
  - (ii) die Stärkung des Vereins durch breit abgestützte Mitgliedschaften;
  - (iii) die Führung eines Dialogs mit der Radio LoRa gemeinnützige AG;
  - (iv) die Vertretung des Vereins an den Generalversammlungen der Radio LoRa gemeinnützige AG nach Massgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
  - (v) die Beschaffung von finanziellen Mitteln;
  - (vi) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - (vii) die Erstellung des Jahresberichts;
  - (viii) die Erstellung der Jahresrechnung;
  - (ix) die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins;
  - (x) die Nachwuchsförderung für die Gremien der Radio LoRa gemeinnützige AG.
- 17.3 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitglieder des Vorstands, an Mitglieder oder Gremien des Vereins oder an Dritte delegieren.

#### **Artikel 18 Vorstandssitzungen**

- 18.1 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Geschäftsjahr, oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 18.2 Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung hat mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekannt zu geben. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen.
- 18.3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Das Beschlussprotokoll ist – soweit es gesetzlich zulässig ist – für Vereinsmitglieder zugänglich.

#### **Artikel 19 Vorstandsbeschlüsse**

- 19.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- 
- 19.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Grundsätzlich strebt der Vorstand einstimmige Beschlüsse an.
- 19.3 Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes können Vorstandsbeschlüsse schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein anderes Vorstandsmitglied innert 3 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt. Schriftliche Beschlüsse werden mit Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- 19.4 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, sofern der Vorstand beschlussfähig ist und mindestens drei anwesende Vorstandsmitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 20 Wahl**

- 20.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.
- 20.2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Zeit bis zum Schluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist zulässig.

### **Artikel 21 Aufgaben**

Die Revisionsstelle hat die Aufgaben gemäss Gesetz.

## **V. VERTRETUNG**

### **Artikel 22 Zeichnungsberechtigung**

- 22.1 Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift je zu zweien für den Verein.
- 22.2 Die zeichnungsberechtigten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie dem Namen des Vereins ihre Unterschrift beifügen.

## **VI. RECHNUNGSLEGUNG**

### **Artikel 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



## **VII. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION**

### **Artikel 24 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

### **Artikel 25 Liquidation**

25.1 Der Vorstand besorgt die Liquidation.

25.2 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben während der Liquidation bestehen.

### **Artikel 26 Zuwendung des Vereinsvermögens**

Ein nach der Liquidation noch vorhandener Vermögensüberschuss ist der Radio LoRa gemeinnützige AG zu überweisen, oder, falls die Radio LoRa gemeinnützige AG dannzumal nicht mehr bestehen sollte, an ein gemeinnütziges, partizipatives Kommunikationsprojekt im Raum Zürich mit denselben Zielen wie die Radio LoRa gemeinnützige AG.

Diese Statuten wurden:

- angenommen an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2002 in Zürich;
- ergänzt (Artikel 6 und 11) an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2012 in Zürich;
- ergänzt (Artikel 2, 6, 8, 12, 13) an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. März 2016 in Zürich;
- totalrevidiert an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. April 2019 in Zürich;
- ergänzt (Artikel 15 mit Punkt 5) an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. April 2024 in Zürich.